

Widerruf von Haustürgeschäften

Bei einem Vertreterbesuch habe ich einen Kaufvertrag für einen ziemlich teuren Staubsauger abgeschlossen. Der Sauger wurde geliefert und bar bezahlt. Leider hat sich dann dieser als unhandlich und für den täglichen Gebrauch als nicht geeignet herausgestellt. Auf dem Kaufvertrag steht der Vermerk, dass der Vertrag innert sieben Tagen widerrufen werden könne und der Verkäufer hatte auch schriftlich vermerkt, dass der Sauger bei Nichtgebrauch innert drei Wochen zurückgenommen werde. Sechs Tage nach Abschluss des Vertrages habe ich diesen per Fax widerrufen. Da keine Antwort erfolgte, versuchte ich den Verkäufer telefonisch zu erreichen, erfolglos. Daraufhin habe ich einen eingeschriebenen Brief an die Firma gesandt mit der Bitte um Rücknahme des Geräts. Es erfolgte wiederum keine Antwort. Ich versuchte es dann nochmals mit einem eingeschriebenen Brief. Dieser wurde dann von der Post mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert. Muss ich mich nun mit diesem für mich nicht brauchbaren Gerät abfinden oder gibt es noch eine Möglichkeit, wie ich mich wehren könnte?

M. S aus L.

Grundsätzlich haben Sie richtig reagiert und die Ihnen zustehenden Rechte wahrgenommen, indem Sie den Vertrag widerriefen.

1991 wurde das Gesetz revidiert, um die Konsumenten besser vor aufdringlichen Vertretern zu schützen. Diese Schutzbestimmungen gelten für Haustürgeschäfte und ähnliche Verträge (mit Ausnahme von Versicherungsverträgen). Ein zentraler Revisionspunkt bildet das Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften. Der Widerruf muss schriftlich innert sieben Tagen seit Vertragsabschluss erfolgen. Diese 7-tägige Frist beginnt überdies erst, wenn der Anbieter den Kunden auf diese Widerrufsmöglichkeit hingewiesen hat (was bei Ihrem Fall richtig erfolgte). Die Frist ist eingehalten, wenn die Widerrufserklärung am siebten Tage der Post übergeben wird (Art. 40e Abs. 4 OR).

In Ihrem Fall stellen sich zwei Fragen: Ist die Widerrufserklärung rechtzeitig und in der richtigen Form erfolgt? Ich gehe davon aus, dass nur die per Fax mitgeteilte Widerrufserklärung innert sieben Tagen erfolgte. Den eingeschriebenen Brief sandten Sie zu spät ab. Also ist zu prüfen, ob mit dem Fax die gesetzliche Voraussetzung der Schriftlichkeit erfüllt ist. Das Bundesgericht hat eine per Telefax an das Gericht eingereichte Beschwerde als ungültig erklärt. Die Frage, ob auch im Privatrecht eine Telefaxübermittlung das Erfordernis der Schriftlichkeit nicht erfülle, musste das Bundesgericht damals nicht beantworten. In der juristischen Lehre ist diese Frage umstritten. Deshalb besteht für Sie bei dieser Frage ein Prozessrisiko.

Sie könnten versuchen, den Widerruf des Vertrages auf dem Gerichtsweg durchzusetzen. Zuvor würde ich allerdings abklären, ob diese Firma überhaupt noch existiert, damit Sie nicht einen von vornherein aussichtslosen Prozess starten.

Rechtsanwalt Raetus Cattelan, Fellmann Tschümperlin Lötscher, Luzern

August, 2005